

**Abänderung der Betriebsvereinbarung zur Regelung der gleitenden  
Arbeitszeit gemäß  
§ 4b Arbeitszeitgesetz 1969 bzw § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG**



abgeschlossen zwischen

der Wirtschaftsuniversität Wien (in der Folge kurz Dienstgeberin genannt)  
und  
dem dort errichteten Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal am  
18. September 2009

Die Dienstgeberin und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal kommen überein, die Betriebsvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit gemäß § 4b Arbeitszeitgesetz 1969 bzw § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG in folgenden Punkten mit Wirkung mit sofortiger Wirkung abzuändern:

- Punkt 7.2. letzter Satz wird dahingehend abgeändert, dass er nunmehr lautet:  
„In der Zeiterfassung „ist die Dauer dieser Abwesenheit, soweit sie in die fiktive Normalarbeitszeit fällt, als Ist-Arbeitszeit einzutragen, soweit dadurch die Sollarbeitszeit an diesem Tag nicht überschritten wird.“
- Punkt 7.3. vorletzter Satz wird dahingehend abgeändert, dass er nunmehr lautet:  
„Unaufschiebbarer Arztbesuche innerhalb der fiktiven Normalarbeitszeit gelten als Istzeit, „soweit dadurch die Sollarbeitszeit an diesem Tag nicht überschritten wird.“

Wien, am 31. Mai 2011

Für die Dienstgeberin

Für den Betriebsrat für das allgemeine Uni-  
versitätspersonal

~~Vize~~ Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek

HR Dr. Klemens Honek